Der Kaufmann nach HGB

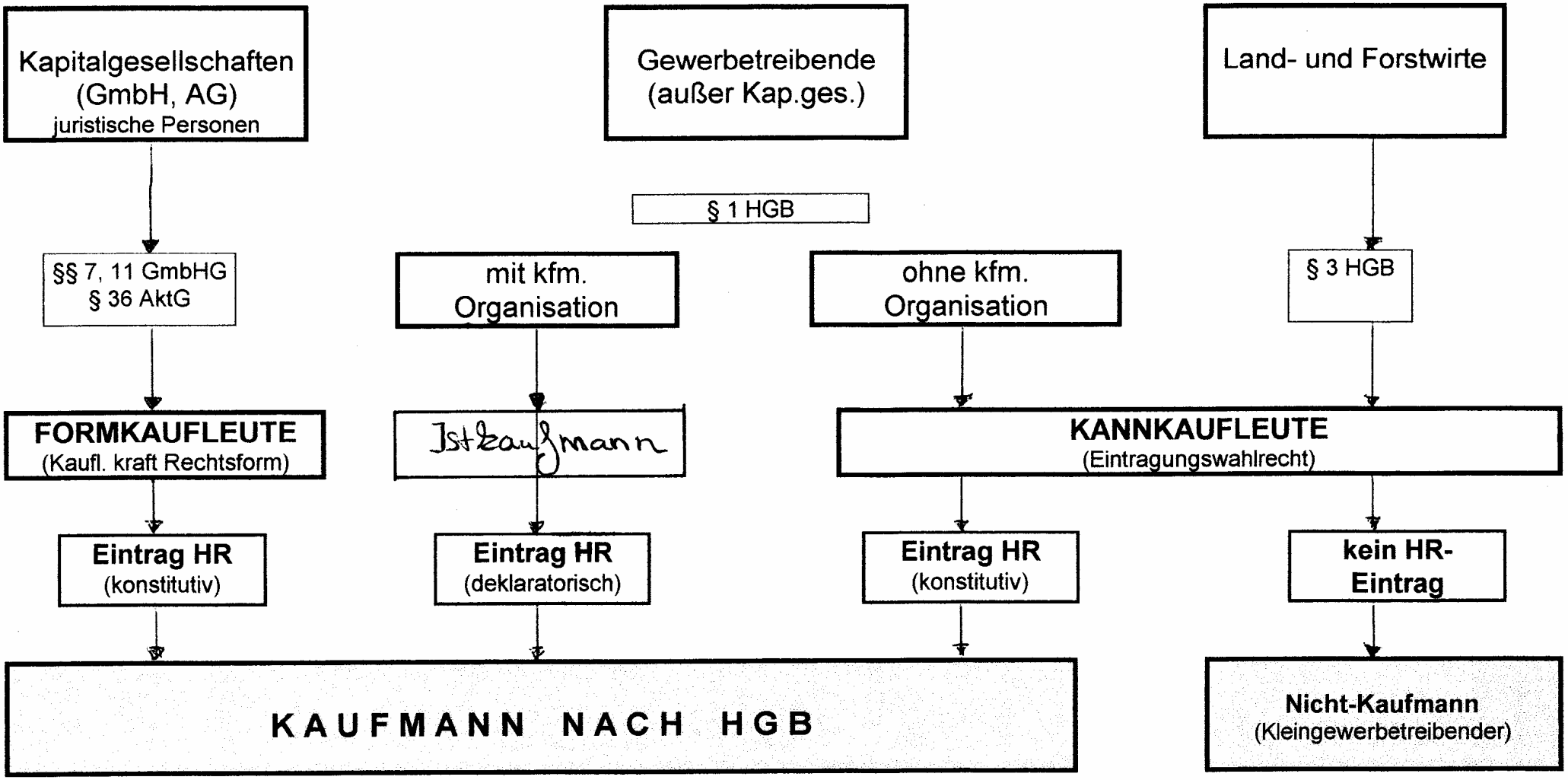

Erläuterungen zum Kaufmann nach HGB

Definition des Begriffs „Grundhandelsgewerbe"
„Handelsbetrieb ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert."
Gewerbebegriff:
Tätigkeit, die selbstständig, auf Dauer angelegt, planmäßig betrieben wird, auf dem Markt erkennbar nach außen hervortritt und nicht gesetzes- oder sittenwidrig ist. Das Erfordernis der Gewinnerzielungsabsicht bei der Beschreibung des Gewerbebegriffs ist rechtlich umstritten.

Kaufmännische Organisation/ in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb
Merkmale: z.B. Umsatz 500.000 €, Vermögen, Gewinn 50.000 €, Höhe der Forderungen, Art der Geschäftsabwicklung, Mitarbeiterzahlen, Vielfalt der Erzeugnisse, grenzüberschreitende Tätigkeit, Zahl der Betriebsstätten, Teilnahme am Bank- und Lieferantenkredit.
Kleingewerbetreibende haben die Möglichkeit sich in das Handelsregister eintragen zu lassen (Eintragungsoption).

Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen
Für sämtliche kaufmännische Unternehmen sind folgende Angaben auf Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, verpflichtend vorgeschrieben:
Firma, Bezeichnung der Rechtsform, Ort der Handelsniederlassung, Registergericht, Nummer, unter der die Firma in das Handelsregister eingetragen ist.

Entscheidungsfrage für Kleingewerbetreibende und Land- und Forstwirte (Kannkaufleute)
„Soll ich mich ins Handelsregister eintragen lassen?"

Der Kaufmann nach HGB

Firma
- Firma kann bei Tod des Inhabers fortbestehen
- Verpachtung/Verkauf: Firma kann grundsätzlich beibehalten werden
- Firmenwert (Goodwill) ist bei Unternehmensverkauf bedeutend

Buchführung
- volle Buchführungspflicht (Inventare, Bilanzen, Handelsbücher)

Unternehmensform
- alle Unternehmensformen möglich

Bürgschaft
- auch mündlich erlaubt
- nur selbstschuldnerisch

Prokura
- Erteilung möglich

Prüfungs-, Rügepflicht
- unverzüglich

Verzugszinsen
- 8 %-Punkte auf Basiszins

Nicht Kaufmann, BGB gilt!

Firma
- keine Firma möglich
- stirbt der Unternehmer, stirbt auch der Name des Gewerbebetriebs

Buchführung
- vereinfachte Aufzeichnungspflichten

Unternehmensform
- lediglich BGB-Gesellschaft möglich

Bürgschaft
- Schriftform vorgeschrieben

Prokura
- Erteilung nicht möglich

Prüfungs-, Rügepflicht
- innerhalb von 2 Jahren

Verzugszinsen
- 5 %-Punkte auf Basiszins

Mitglieder freier Berufe
z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Künstler. Sie betreiben kein Handelsgewerbe und sind daher keine Kaufleute. Ursprünglich fehlte Gewinnerzielungsabsicht.

Mögliche Kriterien für einen handwerklichen Betrieb
- persönliche Mitarbeit des Inhabers
- überwiegend gelernte Hilfskräfte
- Auftrags- und keine Vorratsfertigung
- örtlich begrenzte Kundschaft